

Zeitschrift des Zabergäuvereins

Heimatblätter aus dem Zabergäu

Heft 3/4, Jahrgang 2018

Die Geschichte der Juden im Zabergäu vom 15. Jahrhundert bis zur Eingliederung der Juden in Württemberg im Jahre 1806

von Otfried Kies

Die Juden bis zur endgültigen Vertreibung

Im 15. und 16. Jahrhundert gab es, trotz der ständigen Bedrückung, Verfolgung und Ausweisung der Juden aus Württemberg, immer noch Gemeinden, die sich weigerten, die Juden zu verjagen und am Handel zu hindern. Juden waren mit ihren Handelsbeziehungen und den daraus resultierenden Kenntnissen des Geldgeschäfts für das in Deutschland völlig unterentwickelte Bankwesen überlebensnotwendig. Die Erwähnung von Juden im Zabergäu in jenen Jahrhunderten betrifft daher fast ausschließlich Geldgeschäfte – dann nämlich, wenn die christlichen Schuldner sich mit den jüdischen Gläubigern nicht einigen konnten. Da die damaligen Gerichte nicht „antisemitische“, das heißt judenfeindliche, Tendenzen vertraten, sondern dem Recht folgten, fielen die Urteile in der Regel zu Gunsten der klagenden Gläubiger aus (die wohl auch nur dann Klagen anstrebten, wenn sie sich ihrer Sache sicher sein konnten). Einige Gerichtsfälle aus der Ganerbschaft Bönningheim und den württembergischen Ämtern Brackenheim und Güglingen mögen dies zeigen. – Erst als die Lombarden in Norditalien nach päpstlicher Befreiung vom Verbot des Zinsnehmens, aber auch andere italienische Handelszentren und schließlich deutsche Händlerfamilien wie die Fugger und Welser groß ins Finanzwesen einstiegen, waren Juden nicht mehr die einzigen Finanzfachleute.

Am 16. September 1467 baten Hans von Gemmingen, Hans von Sachsenheim und andere Ganerben von Bönningheim den Rat der Reichsstadt Heilbronn darum, den durch Antrag des Juden Mosse von Lauingen in die Acht getanen Diether von Sachsenheim und Hans Link noch 14 Tage Frist zu gewähren, damit sie mit Mosse einen Vergleich zustande bringen könnten. Sie erklärten sich auch bereit, einem Vertreter Mosses freies Geleit nach Bönningheim zu einer Verhandlung zu gewähren.¹ Heilbronn hatte nämlich gefordert, dass die Geächteten („Ächter“) zu Bönningheim verboten und der Jude befriedigt werde, damit er nicht weiter *dem Recht nachgehen*, das heißt eine teure gerichtliche Auseinandersetzung anstreben müsse. Am folgenden Tag bat auch Adam Schenk von Winterstetten die Reichsstadt Heilbronn mit Bezugnahme auf ihr Schreiben, sie möge den Juden anweisen, etwaige Forderungen gegen die Seinigen zu Bönningheim daselbst vorzubringen und diese nicht zu weiteren Kosten zu drängen, und drohte, sie würden sonst Wege suchen, sich seinen Umtrieben zu entziehen.² Heilbronn antwortete darauf, man habe einige Zeit gewartet, es sei aber niemand gekommen, um die Ansprüche des Juden zu befriedigen. Da dieser sie aber bitte, von seinem Recht Gebrauch machen zu dürfen, man aber nicht wolle, dass die Seinigen durch einen

der Bönningheimer in Schaden kommen, so möge er, von Winterstetten, die Ächter zu Bönningheim nach den Urteilen des Hofgerichts austreiben, Sonst werde der Jude dem Recht nachgehen (was man mit Grund fürchten musste).³

Am 3. August 1493 wurden in Brackenheim die Juden Jakob, Meyger, Mosse und Wölflin aus der Gefangenschaft entlassen, nachdem sie Urfehde geschworen und darüber eine Urkunde ausgestellt hatten. Man hatte sie wegen einer nicht näher beschriebenen Verhandlung gefangen gehalten.⁴ – Nachdem einige Jahrzehnte zuvor Eberhard I. im Bart die Juden aus dem Lande hatte vertreiben lassen, wurde durch den Schultheißen zu Güglingen Thomas Epple der Jude Salomon aus Attentzhaim (wohl Artzenheim im Oberelsass) ins Gefängnis gelegt. Er war unter Übertretung der Landesordnung durch das obere Zabergäu nach Ybenspach (Eibensbach) gekommen und hatte dort mit „Attentzhaimer Bürsten“ gehandelt. Er wurde zu einer Geldbuße von zehn Gulden verurteilt und musste versprechen, ohne besondere Begleitung⁵ nicht mehr nach Württemberg zu kommen. Er schwor bei seiner Entlassung am 7. Februar 1523 Urfehde; sein Vater Abraham und sein Bruder Moses, sesshaft zu Otmarsen (wohl Ottmarsheim im Oberelsass) und wie er, aber offenbar berechtigter Weise, auf Handelsreise, bürgten dabei für ihn.⁶ – Am 11. Juli 1527 leistete Andreas Metzger von Kürnbach in Güglingen bei der Entlassung aus dem Gefängnis Urfehde und versprach, wegen Übertretung des Gebots der Juden halb (das den Handel mit ihnen verbot) künftig derlei Dinge nicht mehr zu tun, der Obrigkeit zu gehorchen und in keine offene Zeche mehr zu gehen, außer bei hochzeitlichen Veranstaltungen.⁷ – Der Hafner Mauritius Sunnenschin von Eibensbach, der in Häfnerhaslach sesshaft und in Güglingen gefangengesetzt war, weil er mit Juden Wucherschulden ausgehandelt, einen Rückzahlungstermin zwar vereinbart, aber nicht eingehalten hatte, und zuletzt flüchtig geworden war, schwor am 16. April 1535 Urfehde, wobei er versprach, sich an die Vogtsordnung zu halten, vor dem Vogt zu Güglingen allen seinen Gläubigern Genugtuung zu leisten und sich nicht mit Juden in Geschäfte einzulassen.⁸ – Auch Hanns Öhen von Pfaffenhofen war in Güglingen gefangen wegen Geldhandels mit den Juden, der einher ging mit Verschwendung seines Vermögens, schlechter Haushaltung und Flucht. Er wurde am 11. August 1539 entlassen, nachdem er Urfehde geschworen und versprochen hatte, die Juden zu meiden, ohne Erlaubnis nicht über sein Eigentum zu verfügen und überhaupt sich an die Landesordnung zu halten.⁹ – Am 5. Juli 1542 musste Conrad Bickel der Jüngere von Haberschlacht bei der Entlassung aus dem Brackheimer Gefängnis Urfehde schwören. Er war wider die Mandate des Herzogs ohne Erlaubnis in Dienste fremder Herren und Potentaten gezogen und hatte sich ferner wider die Landesordnung mit den Juden eingelassen, weshalb er dieser Ordnung gemäß aus Württemberg ausgewiesen wurde. Er musste versprechen, keine Nacht dort zu sein, wo er die vorherige gewesen war, bis er Württemberg verlassen habe, und sein Leben lang nicht mehr zurückzukehren, es sei denn, er werde begnadigt.¹⁰ – Margaretha, die Hausfrau des Thoman Kannel von Zaberfeld, hatte ihrem Ehemann beim Stehlen geholfen und das Gestohlene bei Juden verkauft. Sie saß gefangen in Güglingen und wurde vor Gericht gestellt. Sie schwor am 19. September 1543 Urfehde und versprach, Württemberg mit ihrem Kind für immer zu verlassen.¹¹

Einiges von den Problemen, mit denen handelnde Juden zu kämpfen hatten, zeigt sich am Fall des „Jud Moße von Harten“ (= Hardheim bei Mosbach). Er saß 1544 in Brackenheim gefangen, weil er 1541 gegen die Zollgerechtigkeit Württembergs einige Wagen mit Wein unverzollt von „Freidenntall“ durchs Land geführt hatte. Sein Lohnfuhrmann wurde einmal in „Lechgew“ mit einem Wagen unverzollten Weines gefasst und um 100 Gulden gestraft; ihm hatte Mose aber versprochen, ihn zu entschädigen. Er hatte weiterhin den Joust Hans von Löchgau vor das Hofgericht in „Rotweill“ zitiert und war damit gegen die Abforderung des Landesherrn und Remission im Rottweiler Prozess fortgefahren und hatte Joust Hans in die Acht gebracht. Außerdem war er gegen des Landesherrn Mandate und Gebote ohne Geleit auf eigene Faust in Württemberg herumgezogen. Er schwor am 6. April 1544 Urfehde, nachdem auf ihm auferlegt worden war, an den Landesherrn 120 Gulden in barer Münze zu bezahlen und weitere 100 Gulden an Gewicht auszusetzen, seine Kost im Gefängnis zu bezahlen, joust Hans aus der Acht zu befreien, Württemberg in Zukunft zu meiden und sich ohne Geleit darin nicht ertappen zu lassen, auch die württembergischen Untertanen zu meiden und mit ihnen keine Wuchergeschäfte zu machen oder Ausleihungen vorzunehmen.¹²

Deutschordische und ritterschaftliche „Schutzjuden“

Es gab die ganze Zeit über einzelne jüdische Familien im deutschen Süden (zu dem damals auch das Elsass mit seiner ebenfalls reichen lebendigen jüdischen Kultur zählte). Meist aber hatten die in Städten lebenden europäischen Juden damals auf einzelnen einheimischen Dörfern oder im Osten, insbesondere Polen, Zuflucht gefunden. Erst nach dem Dreißigjährigen Krieg ließen Reichsstädte, Deutscher Orden und Ritterschaft wieder so genannte Schutzjuden in ihren Dörfern zu. Für den „Schutz“ mussten sie bezahlen und waren damit für den meist verarmten Adel eine bedeutende Geldquelle. So werden in den Jahren 1697 bis 1776 deutschordische und ritterschaftliche Juden in *Lauffen am Neckar* gerichtlich erwähnt¹³:

- *Aus Horkheim* werden genannt: Abraham 1697; Simon 1703, 1704, 1705; Manasse 1703, 1719, 1731; Marx 1710; Löser/Löber 1706, 1708, 1710; Valentin 1719; Samuel 1720, 1723, 1749; sein Sohn Michael 1723; Isaac Manasse 1730; Michael 1740; Marx 1766; Itzig 1776; Löb Löb'sche Witwe 1776, 1777; ihre Söhne Maier 1776, 1777, Veit 1777 und Moses 1777.
- *Aus Sontheim*: David 1697, 1698, 1699, sein Tochtermann Isaac 1697, 1698, 1699; Imanuel-Mänlin/Mändlin 1703, 1707, 1708, 1709, 1712; namens der Isaac'schen Witwe 1703; sein Knecht 1712; Fäustlin 1708, sein Sohn Moses 1708, der jung Fäustlin 1708; Simon 1707, 1708, 1709, 1711, 1712; Herz 1709, 1710, 1714; Herzle 1732; Moses Veith 1731, 1742; Salomon Simon 1737; Moyses, Tobias und Michael, Schutzjuden 1777 (unterzeichnen Protokoll am 17. 04. 1777).
- *Aus Freudental*: Manasse 1729; Lazarus David 1741; Wolff Aaron 1773; Hirsch Wolff 1775.
- *Aus Wimpfen*: Moses 1700, 1702, 1704; Isaac 1703.
- *Aus Rappenaubach*: Moses von Rappenaubach 1699; Nathan 1702.
- *Aus Affaltrach*: Salomon von Affalter 1713, 1714, 1715.

- Aus Bentheim: Wolf Simon 1741.
- Aus Gochsen (*Gochsheim?*): Mose 1714.
- Aus Kirchhausen: Elias 1712.
- Aus Zaberfeld: Abraham Kahn 1773, 1774.
- Aus Stuttgart: Aaron und Elias Seeligmann, Hoffactore, 1772.
- Aus einem ungenanntem Ort: Moses Abraham.

Im Deutschordensamt *Stocksberg* kam es ab 1651 zur Schutzaufnahme von Juden.¹⁴ Deutschmeister Franz Ludwig von der Pfalz-Neuburg stellte am 10. August 1694 in Mergentheim Schutzbriefe aus für die deutschordischen Juden Elias und Esaias' Witwe zu Kirchhausen und Mayer, Jakob, Wolf und Mosch zu Biberach.¹⁵ Mit dessen Schutzbriefen, ausgestellt in Breslau am 11. April 1699, erhielten weiterhin drei Ittlinger Juden, Groß oder Lang Herz, Klein Herz und Isaak die Aufnahme in Stockheim.¹⁶ An Isaaks Statt kam aber „Jud Löw“ aus Heinsheim. Von deren „ziemlichen Mitteln“ versprach sich der Komtur auf Horneck viel, zumal die Juden zusagten, in Stockheim an der Stelle der verödeten Hofstätten neue Häuser zu errichten.¹⁷ 1700 wurde „Jud Mayer“ aus Lehrensteinsfeld (Sternenfels u. a.) nach einer „freundnachbarlichen“ Empfehlung Wirtembergs zugelassen. Doch konnten und durften Juden sich dort keineswegs frei entfalten, da der Orden die Juden in ihrem Handel mit Wirtemberg nicht unterstützte, als dieses ab 1707 seinen Untertanen den Handel und Wandel mit Juden wieder einmal strikt unterband. Der Orden war vielmehr darauf bedacht, durch Erhöhung des Schutzgeldes ärmere Juden fernzuhalten. So zogen die meisten Juden bald wieder ab. Für die Zeit von 1711 bis 1721 ist die Anwesenheit von Juden in Stockheim bezeugt.¹⁸ 1721 verließen Witwe und Waisen des Löw als letzte Juden den Ort. 1725, anlässlich der Erneuerung des Judenschutzes im Meistertum Mergentheim, wurden Tabellen über die in Kirchhausen, Biberach, Ödheim, Stockheim, Gundelsheim und Heinsheim befindlichen Juden erstellt.¹⁹ Als 1740 und 1743 wieder Juden um Schutz baten, wurden sie als „*aussaugende Juden*“, deren Handlungen „*nicht anderster als zum Ruin deren Underthanen gerichtet*“ seien, abgewiesen. Die anfängliche, finanziell motivierte „Großzügigkeit“ war wegen der „Enttäuschung der Erwartungen“ einer groben Judenfeindlichkeit gewichen.²⁰

Neben dem Deutschen Orden ließen Kraichgauer Adelsfamilien, wie die von Gemmingen, von Sternenfels in ihren Lehensorten, aber auch andere, wie die Zobel von Giebelstadt und die von Würben (die *Landverderberin* von Grävenitz) in Freudental²¹, gegen Schutzgeld Juden ein. Diese durften im Württembergischen insbesondere im Vieh- und Kleinhandel tätig werden. Zum Beispiel werden in Pfaffenhofen als Händler erwähnt²²: 1722 „Jud Aron von Eppingen“, 1732 „Jud Jäcoff von Flehingen“, „Jud Wolff von Ittlingen“ und „Jud Alexander von Riechen“, 1736 „Jud Löw von Freudenthal“, 1738 „Jud Herz von Freudenthal“, 1747 „Jud Jäckoff von Eppingen“, 1749, 1753, 1759 „Jud Simon Kahn von Zaberfeld“, 1753 „Jud Salomon von Ittlingen“, 1764 „Jud Salomon Mosis“ von Gemmingen, 1778 „Schuz Jud Löw Wolff von Erstetten Edelmännischer Herrschafft“, 1783 „Jud Salmon von Zaberfeld“, 1784 „Jud Fromm [= Abraham] Kahn zu Zaberfeld“, 1786 „Jud Marx Lämmeln von [Neckar]Bischoffsheim“ und

1788 „Jud Marx von Bischoffsheim“, 1792 „Jud Süßer Kahn von Gemmingen“. 1794 „Jud Ascher von Riechen“ und „Jud David Joseph von Eschenau“ und 1798 „Jud Essenmann von Steppach“. In Weiler an der Zaber finden sich in der Zeit zwischen 1754 und 1816²³: 1754 „Jut Marx Allixander von Richen“, 1758 „Jut Allixander von Richen“, 1761 derselbe als „Jut Csanter von Richen“, 1754 „Jut Mose von Zaberfelt“, 1755 „Jut Lew von Ebingen (= Eppingen)“, 1755 „Jut Wolff von Flegen (Flehingen)“, 1758 „Jut Marix von Itlingen“, 1764 „Jut Hirsch von Zaberfelt“, 1765 „Jut Eyßeman von Stehbach (= Stebbach)“, „Simon Kan SchutzJut in Zaberfelt“ und Simon Kahns Sohn Lew, 1783 „Judt Kauffman Allexander von Richen“, 1786 „Schutz Jud Salomon“ von Zaberfeld, 1787 „Judt Isag Kauffmann von Zaberfeldt“, 1789 auch als „Jud Kauffele von Zaberfeld“ bezeichnet; 1790 „Jud Fromm von Zaberfeld“, 1797 „Moises Kahn von Horigheim“, 1798 „Jud Michael Marhold von Horkheim“, 1808 Lippman Löb von Flehingen, Jacob Lazarus von Bauerbach, Löb Joseph von Pflegen (Flehingen), „Jud Lazarus Weissenburger von Bretten“, „Hirsch Joseph von Flegen“, Benetig (Baruch) Meyer von Bretten; 1810 Baruch Kahn von Gemmingen, 1811 „Jud Löb Joseph von Flegen“, 1816 „Jud Löw Hörrmann von Flegen“ und „Abraham Jacob von Freuthenthal“.

Juden unter den Herren von Sternenfels werden erstmals erwähnt in einem Schirmbrief, den Veit von Sternenfels 1551 den nach Zaberfeld gekommenen Juden gegen ein Schirmgeld von 20 fl ausstellte.²⁴ Da seit 1543 eine Massenflucht von Juden aus Böhmen eingesetzt hatte, könnte es sich bei diesen Juden um böhmische handeln. – In Oberöwisheim („OberAißhaim“) besaßen um 1640 die Sternenfelser mit den anderen Ganerben einen „Juden Kirchhoffe“, der als Feldgrundstück bearbeitet und von der gesamten Herrschaft verliehen wurde; von den unregelmäßigen Erträgen gehörte den Sternenfelsern ein Drittel: „Wirdt von gesambten Herschafften verlihen, und ist nit bestendig, waß aber er tregt, gehört Sternenfels der dritte thaill, und von solchem 3.thail mier der 4.thail.“²⁵ Die hier erwähnten Juden scheinen aber nur kurzfristig hier gelebt zu haben; darum war ihr Oberöwisheimer „Kirchhof“ damals längst profaniert. In (Lehren-) Steinsfeld hatte Sternenfels 1638 mit den Ganerben Greck von Kochendorf und Schenk von Winterstetten die obere und niedere Obrigkeit inne, was ihnen das Recht gab, „Underthonen und Juden anzunehmen, und wider zu verweisen“. Aus neun Jahrgängen bezogen sie damals 18 f 13 ß 3/9 d. „Juden Zinß“.²⁶ Mit denselben Ganerben hatte Sternenfels in Adersbach das Recht, „Juden anzunehmen und des Fleckhens zu verweisen“.²⁷ Nach dem „Vockhtbuch zu Zaberfeldt“ hatten die „wol Edle gebornen gestrenge Johan Walther und Johan Bernhart gebrüdere von Sternenfels“ in § 88 festgelegt: „Es sol kainer gelt uffnehmen, hinder kain Juden kommen²⁸, weder mit entlehen, Bürg werden, kauffen oder verkauffen, in kain waiß noch weg, auch niemant weder umb gelt, Bürg oder pfantschafft erkennen bey des VockhtsHerren schweren Straff.“ Im Sternenfelser Archiv befanden sich „7 Copi: Kay: Frayhaiten den 5 Virtel in Schwaben erthailt. 1. Wegen der Laibaigen Lait, 2. wegen der Juden und Jüdin, 3. wegen der Wiltfuren, 4. wegen der Zöll, 5. wegen verenderter Adel: giter, 6. wegen des iuris retractus 7. wegen der bluthbön“²⁹, außerdem ein Schreiben des Domkapitels „wegen aines Juden und straffbaren Underthonen zu oberAißhaim an Georg von Sternenfels und Poli

von Helmstat“ (fol 43^r) und die „Copia bestantbrieffs umb den JudenKirchhoff zu OberAißhaim Anno 1593 und [1]604.“ (fol 52^r).

1748/49 wurde Zaberfeld mit den anderen sternenfelsischen Gemeinden württembergisch und unterstand damit als Stabsamt Ochsenburg der herzoglichen Regierung. Bereits am 4. Juli 1749 kam aus Ludwigsburg ein Spezialreskript Herzog Karls von Württemberg an das Stabsamt, in dem neben den Fragen des Umgelds, der Steuern, der Akzise auch der Status der Juden zu Zaberfeld behandelt wurde.³⁰ Am 30. Juli 1754 wies Expeditionsrat Walther im Namen der herzoglichen Kammerschreiberei das Stabsamt an, die den Zaberfelder „Judenknechten“ ausgestellten Pässe zurückzufordern und ihren Handel abzustellen.³¹ In den Jahren 1762-65 musste die Judenschaft zu Zaberfeld finanzielle Beiträge zum herzoglichen Kasernenbau und zum Bau eines Hauses in Ludwigsburg leisten.³² Zu jener Zeit wurde auch der Einzug der Inlandszollgebühren von den Schutzjuden zu Zaberfeld für die innerhalb des Landes gekauften und verkauften Pferde, Waren, Vieh usw. geregelt.³³ Am 21. April 1767 gab sich die jüdische Gemeinde eine Almosenordnung (auf Deutsch und Hebräisch).³⁴ 1772 hielten die Juden zu Zaberfeld um Genehmigung an zur Haltung eines eigenen Schächters und eines verheirateten Schulmeisters sowie zum Hornblasen beim Gottesdienst.³⁵ Sie beschwerten sich in den 1780er Jahren wegen der Verakisierung ihres Viehhandels in Ochsenburg, Zaberfeld und Güglingen.³⁶

Die christliche Bevölkerung Zaberfelds reagierte auf die Juden nicht sehr christlich. Mitte des 18. Jahrhunderts regte sich Widerstand gegen die jüdische Bevölkerung und 1776 bat die Gemeinde die Regierung, ihr Huldigungsprivileg von 1749 aufrecht zu erhalten und den Sohn der Witwe Kahn und alle seit der Erwerbung durch Württemberg zugezogenen Juden auszuweisen.³⁷ Am 11. April 1770 erließ Herzog Karl ein Spezialreskript betreffend die Abnahme der Erbhuldigung von den Schutzjuden zu Zaberfeld.³⁸ Durch ein weiteres Spezialreskript ließ der Herzog Erhebungen über die Juden zu Zaberfeld anlässlich ihrer vorgesehenen Ausweisung innerhalb von sechs Monaten anstellen, bei denen Zahl, Alter, Herkunft und Familienverhältnisse der Zaberfelder Juden festgestellt wurden.³⁹ Doch blieb es bei diesen Erhebungen. In den 1780er Jahren kam es wieder zu Beschwerden wegen der überhand nehmenden Anzahl von Judenfamilien in Zaberfeld.⁴⁰ Im November und Dezember 1787 erließ die Stuttgarter Kammerschreibereiverwaltung ein Dekret betreffend die Rechtslage der Schutzjuden zu Zaberfeld seit ihrer ersten Aufnahme und wegen der Klagen der Gemeinde gegen die Judenschaft, worüber der Ochsenburger Stabsamtman Majer einen Bericht einlieferte.⁴¹ Der herzogliche Synodus (die Kirchenverwaltung) reichte 1782 bei Herzog Karl eine Beschwerde über einige Judenfamilien zu Zaberfeld ein, worauf dieser ein Spezialreskript an das Stabsamt erließ, Bericht darüber zu erstatten.⁴² Ebenso erfolgte im September 1783 eine Anweisung an das Stabsamt wegen der Beaufsichtigung fremder Juden, denn im Oberamt Maulbronn waren mehrere Juden mit ihren „Weibern und Concubinen“ wegen verschiedener Einbruchsdiebstähle verhaftet worden, und man fürchtete schlechten Einfluss auf die hiesigen jüdischen Einwohner.⁴³ Als schmerzhaften Eingriff in ihre Religionsausübung empfanden die Juden das

1799 ausgesprochene Verbot der jüdischen Sitte der sofortigen Beerdigung nach Eintritt des Todes.⁴⁴ Am 1. September 1801 ersuchte die Gemeinde Zaberfeld um Ausweisung des Steppacher Schutzjuden Aron Moses und, wie schon in den Jahrzehnten zuvor, der anderen, seit 1749 nach Zaberfeld zugezogenen Judenfamilien.⁴⁵

Michaelsberg: Taufe eines jüdischen Halbwüchsigen 1741

Die Chronik vom Michaelsberg berichtet für das Jahr 1741, wie die Kapuziner, aufgehetzt durch den Bönnigheimer Amtmann Grimme⁴⁶, die Taufe eines jüdischen Halbwüchsigen zur antiprotestantischer Propaganda missbrauchten: „Den 16. Oct. ist von A: V: Benedicto in allhiesiger Kirch nach vorhergehender Sermon an einem Sonntag in Gegenwart mehr als 200 Lutheranern solemmnissimè⁴⁷ getauft worden Ein Jud von Freüdenthal, 16 Jahr alt, mit Namen Abraham, in der H: Tauff ist zu Ehren des H: ErzEngels Michaël der Namen Michaël beygelegt worden, der Tauff-Path ware H: Ambtmann Grimme. – Dieser Actus, so vorne[h]m er gewesen, so grosen Tumult und Schwierigkeiten hat er bey denen Lutheranern weit und breit nach sich gezogen, und zwar aus diesen 2 Ursachen: 1. weilen V: P: Superior vor dem Tauff in der Predig Controvers⁴⁸ einmischte, 2. weilen er den Juden öffentlich fragte, warum er sich Catholisch, und nit Lutherisch tauffen ließe etc., worauf die Antwort vom Juden ware: der Tauff der Lutherischen ist zwar gut, aber der Glauben ist nichts nuz, weßentwegen ein entsezliches Gebrumm und Murren unter denen Lutheranern entstanden, sie stürmten schier gar die Kirch, ia wir musten in der Nachbarschafft hören, man solte denen Catholischen kein Bißen Brod noch was anders zukommen laßen. Der getaupte Jud ist bald darauf durch einen Eremiten nacher Maynz geführt worden, über welchen Ihro Excellenz [der Erzbischof] ein groses Vergnügen zeigte sprechend; ‚Dieses ist das erste Pflänzlein von meinen Michaëlsberg, und weilen ich diesen wegen Alter im Leben nit mehr sehen kan, so will ich im Himmel zu seiner Zeit rechtschaffen herunterschauen.‘ Ihro Excellenz ließen diesen Juden instruiren im Lesen und Schreiben und übergaben ihn dem Hoffschneider, bey dem er 4 Jahr gelehrt, nach welchen er nach Freyburg kommen, und allda sich verheürathet.“⁴⁹

Die Juden in Hausen an der Zaber im Amt Brackenheim

Über die Anwesenheit von Juden im Brackenheimer Amt vor Erlass ihrer Vertreibung aus Württemberg 1492 und deren Festschreibung in der Württembergischen Regimentsordnung 1498, die beide ihnen Ansässigkeit und Gewerbetätigkeit verboten, gibt es keine unmittelbaren Nachrichten. 1434 wird von einem Juden Schmule (Samuel) von Brackenheim berichtet, der sich in Nördlingen einkaufte.⁵⁰ Im Stadtrecht von Brackenheim⁵¹ galten die von der Reichsstadt Esslingen übernommenen Gebote. Diese beschäftigen sich in der Hauptsache mit Pfandrecht, Behandlung von „rechtfertigt“ oder „erdiebig ald roubig“ (gestohlenem oder geraubtem) Gut, jüdischem Fleischhandel sowie Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen. Ein Vertrag 1551 zwischen Herzog Christoph von Württemberg und dem „Befehlshaber“ (Bevollmächtigten) der Juden im Reich, Josel von Rosheim (um 1478-1554), erlaubte Juden zwar den

Durchzug durchs Herzogtum, doch nur gegen Verzicht auf Geldgeschäfte und Klagsachen vor den Reichsgerichten mit den Untertanen. Sie mussten dafür, dass sie Württemberg betreten durften, „Geleit“ bezahlen, das der „Überreiter“ oder „Zollbereiter“ einzog. Am 10. März 1802 wurde hier „Jud Aberham Jacob von MassenbachHaußen, da Herr Überreuter Müller ihn angetroffen, das er sein Kleid (!) nicht gelöst“, um einen kleinen Frevel von drei Gulden gestraft, ein Gulden davon ging an den Überreiter in Brackenheim.⁵² Manchmal durften Juden in den Dörfern übernachten, in der Regel aber waren sie gezwungen, vor Nacht aus dem Ort zu gehen.

Im Jahre 1755 gab es einen Streit des Hausener Ratsverwandten Leonhard Rüb mit dem christlich gewordenen Handelsmann Immanuel Fridmann, ausgelöst durch eine Geldschuld. Das Kirchenkonventsprotokoll 1755 berichtet: „Emanuel Fridmann, ein gebohrner Jud, welcher d. 22. 7br. zu Eßlingen getaufft worden, klagt wieder Leonh. Rüb, Rathsverwandten allhier, dass da er wegen einer Schuld bey Hrn Schultheissen verklagt, ihme Rüb vorgeworffen, er wäre noch ein Jud, dan er habe ihn auf jüdische Art betten [sehen], demnach habe er geistl. und weltl. Obrigkeit betrogen, und er, Rüb, wolle es zu Eßlingen anzeigen. Welchen Vorwurff er ihm in Gegenwart des Hrn Schultheissen gemacht habe. Weil er nun diesen Vorwurff nicht auf sich liegen lassen wollte, so bäte er, dass man den Rüb darüber vernehme und zum Beweiß anhalte, oder im andern Fall Frieden verschaffen sollte“. Leonhard Rüb gab an, „dass er vor dem Herbst ohngefähr 8 Tag vor oder 8 Tag nach Michaelis, da er Vormittags auf Brackenheim wegen einer Kuh zu dem Schneider Staigle gegangen, den Emanuel oberhalb dem Wöhr auf Christ. Lincken Wiesen im Weg erblickt, wie er an seinem lincken Arm mit der rechten Hand etwas gemacht, auch etliche Mahl vor sich gegangen, und wieder stehen geblieben, als ob er auf jüdische Art bettete, welcher auch, als Bernhard Münz von Dürrenzimmern herunter gekommen, etwas vom lincken Arm herunter gethan, und mit der rechten Hand in die Taschen eingesteckt, was es aber gewesen seye, wisse er nicht.⁵³ Darauff seye der Imanuel Zimmern zu, er aber Rüb nach Brackenheim gegangen. Rüb will seinen Vorwurff aber nur conditionaliter verstanden haben, wann er nehmlich so gebettet habe, so habe er geistliche und weltliche Obrigkeit betrogen“. Friedman dagegen sagte, „er wisse sich hievon nichts zu nennen, er seye schon lange Zeit nicht zu Dürrenzimmern gewesen, habe schon bey 1½ Jahr nicht mehr auf jüdische Art gebettet, wann er ja das gethan hätte, kurz vor seiner Tauff, so wäre es noch eine geringe Straff vor ihn, wann er in Oehl gesotten würde, er seye d. 18. 7br. a. c. nach Eßlingen und d. 22. ejusd. getaufft worden und erst nach dem Herbst wieder hieher gekommen“. Bei der Gegenüberstellung beharrte er darauf, „Rüb hab sine conditione ihm vorgeworffen, dass er geistliche und weltliche Obrigkeit betrogen“. Rüb aber blieb „bei seiner Aussage, und beruffen sich beede auf Zeugen, ... nehmlich Caspar und Melchior Heege, auch den Dorffschützen Daniel Haugen. Bleiben also in Contradictoriis“. Zuletzt wurden beide ermahnt, sich gütlich zu vergleichen, „welches sie endlich auch thaten, Rüb nahm seine Beschuldigungen zurück und declarirte den Immanuel Fridmann für einen guten Christen, womit auch Fridmann acquiescirte“. Für Fridmann bestand durchaus ein wichtiger Grund, sich, sogar mit einer Selbstverfluchung, zu verteidigen. Er musste befürchten, für

einen Hurlenzer⁵⁴, einen betrügerischen Bettler, der sich für einen getauften Juden bloß ausgibt, gehalten zu werden. Dies wurde hart bestraft. Außerdem hatte er als Meschummed⁵⁵ ohnehin Probleme mit den im gleichen Beruf tätigen Juden.

Man brauchte die Juden als Handelspartner, vor allem als Viehhändler. Am 11. Oktober 1785 klagte „Jud Salmo von Itlingen“, er habe von Michael Kühner eine Kuh gekauft. Diese sei, als er sie aus dem Stall führen wollte, niedergefallen. Kühner behauptete, seiner Kuh fehle nichts, er „wolle auch guth davor sein dass sie die fallen Granckheiten nicht habe“. Friedrich Beck, sein Hausmann, erklärte als Zeuge, „die Kuh seye in den Bronnen hineingerutzt⁵⁶, da sey sie ängstig gewesen“. Kühner sagte, „er wolle dem Juden guth sein vor frisch und gesund wie es Landeswehrung seye.“⁵⁷ Mit Juden wurde nicht nur gehandelt, sondern auch gewettet. Und wie bei vielen Wetten gab es dann Ärger mit dem Bezahlen. Das Ruggerichts-Protokoll vom 8. Dezember 1790 entschied in einem solchen Streit: „Da der zwischen Leonhard Kohler und Jud Isaak Lippmann eingegangene Wette von 1 Carolin⁵⁸ durch Zeugen erwiesen ist, und gedachter Jud die Wette verlohren, so wird Jud Isaak Lippmann schuldig erkannt, dem Leonhard Kohler gedachte 1 Carolin zu bezahlen, und hat also derselbe 1 Sch Dinkel à 5 fl 30 x und 2 fl an Geld noch 3 fl baar heraus zu bezahlen.“

Die Hausener „Pursche“ waren nach Ausweis der Kirchenkonventsprotokolle um 1800 eine berüchtigte Schlägergarde, die sich besonders mit Gleichaltrigen beiderlei Geschlechts, Dorfschützen und Nachtwächtern und allen Fremden anlegte: „Jud Samuel von MassenbachHaußen“ wollte Nachtwächter Scheuerle um Mitternacht aus seinem Haus holen lassen, weil der ihm versprochen hatte, nach Dienstende ihm eine Kuh samt Kalb nach Schwaigern zu führen. Auf dem Rückweg standen vier ledige Burschen, „die aber betruncken gewesen“, bei Zoller Dallingers Haus. Einer von ihnen habe Samuel „angriffen ohne etwas zu sagen und auf den Boten gerissen und [sei] so mit ihm umgegangen, das er seinen linck[en] Arm nicht mehr regen könne“. Samuel hatte zwei der Burschen, Michael Vogel und den Sohn von Bernhard Hertners Witwe erkannt; Vogel musste zugeben, dass er der Täter war, und zahlte einen kleinen Frevel von drei Gulden.⁵⁹

Die Juden, die Hausen besuchten, waren geistlicher und weltlicher Obrigkeit ein Ärgernis, weil sie samstags, wenn Christen Haus- und Straßenputz⁶⁰ machten und Zeit und Gelegenheit für Einkäufe gehabt hätten, „Schabbes“ hielten und nicht zu sprechen waren, aber sonntags schon vor dem Gottesdienst Waren feilhielten. Bereits im Kirchenkonvent vom 24. September 1734 hatte man sich in Ilsfeld im Lauffener Amt beschwert: „Wegen der Juden, die in der nachbarschaft u. öfters an unsern Sonntagen hieher kommen, ist beschlossen worden, daß solches alß eine besonders ärgerl[iche] u. den Christen nachtheilige sache abgeschaffet, u. an den Sonntagen irgend ein Jud [nicht] mehr geduldet soll; dann halten sie ihren Sabbath, sollen sie auch unß unsern Sabbath halten lassen.“ Am 25. April 1852 kam beim Hausener Pfarrgemeinderat die „Handelschaft am Sonntag namentlich mit Juden“ zu Sprache, der „wieder mehr einzureissen drohe“.

Auch der Pfarrbericht 1859 beschwert sich über die sündig werdenden Pfarrkinder: „Das Handeln können viele am Sonntag nicht lassen, zumal wenn der Jude kommt und sie verführt, gegen welchen übrigens schon kirchenconventlich eingeschritten worden ist.“ Dass es kein individuelles Problem mit Hausen war, zeigte sich 1861. Da aus „Anlaß der Bestrafung eines Israeliten durch einen evangelischen Kirchenconvent wegen Störung der christlichen Sonntagsfeyer“ die Frage aufgekomen war, „ob die Kirchenkonvente zur Abrügung derartiger Verfehlungen der Israeliten überhaupt zuständig seyen, und ob sie nicht vielmehr das Strafverfahren in solchen Fällen der weltlichen Obrigkeit zu überlassen haben“, forderte das Gemeinschaftliche Amt (Dekanat und Oberamt) Brackenheim „infolge höherer Weisung“ die Anzeige, „wie es deßfalls bisher von dem jens: Kirchenconvente gehalten worden seye“. Am 19. Oktober 1861 berichtete das Gemeindeamt Hausen, „dass Störungen der Sonntagsfeier durch Israeliten hier unterdessen durch den Kirchenconvent abgerügt zu werden pflegten.“⁶¹ Auch nach ihrer Emanzipation im 19. Jahrhundert waren keine Juden in Hausen ansässig.

Juden in Lauffen am Neckar während des 17. und 18. Jahrhunderts

Obwohl in Stadt, Dorf und Amtsflecken Lauffen seit den Zeiten des Grafen Eberhards V. im Bart Juden nicht mehr einheimisch sein durften, so waren sie



Berechtigungsscheine (Marktkonzessionen) für die Teilnahme an Lichtmess- und Martinimärkten. In ihrer Rolle als Zwischenhändler der Agrarökonomie besuchten die Landjuden Jahrmärkte in naheliegenden Zentren, um dort zu kaufen und zu verkaufen. Dafür benötigte man eine besondere Genehmigung, die gegen Bezahlung erteilt wurde. (Foto: PKC Ehemalige Synagoge Freudental)

doch, aus den angrenzenden Herrschaften kommend, wichtige Handelspartner der Lauffener Bürger. Ihre Spuren haben sich, wenn auch in nur geringem Umfang, in den Gerichtsprotokollen erhalten, deren erster Band in Lauffen 1697 beginnt⁶². Die Herkunftsorte der Juden waren vornehmlich Horkheim und Sontheim, daneben Freudental, Wimpfen, Rappenu und in einzelnen Fällen Affaltrach, Bentheim, Gochsen/Gochsheim, Kirchhausen und Zaberfeld; auch Stuttgart erscheint einmal. Keine Rolle spielt Talheim in jenem Zeitabschnitt.

Dass man den Juden gegenüber trotz aller Abgrenzung nicht ohne menschliches Interesse war, zeigt eine rührende Anekdote aus der Lauffener Stadtchronik vom Jahre 1721. Es heißt da: „Den 11. 7br. [September] hat ein entsetzliches Wetter, so weit u. breit großen Schaden gethan ... in Sontheimb daß Juden Herzen Kind von 8 Jahren auß dem Hauß mit dem Bettlädlin biß in den Neckher hintergeschwemmt, welches aber von Gott wunderlich ohne Menschen Hülff erhalten worden.“⁶³

Den größten Teil der Handelsbeziehungen zwischen Juden und Lauffener Bürgern nahm der Viehhandel -Pferde und Rinder - und die daraus resultierenden Kreditgeschäfte ein, ein kleinerer Teil bezog sich auf den Handel mit Weinstein und (als staatliches Monopolgut) Salz, nur gelegentlich werden Wolle, Leder und Felle gehandelt. Für die Geschäfte, vornehmlich mit Vieh, mussten Verkaufszettel ausgestellt werden, die vor Gericht vorgelegt und als Beweismittel benutzt werden konnten. Aus dem Jahre 1719 stammt ein solcher in den Gerichtsakten eingelegter Zettel, ausgestellt von Georg Allinger, mit folgendem Wortlaut: „Zeit dato den 12. Junii 1719 handelt Entß underschreiber Jerig Allinger dem Juden Vallentin von Horcken eine Kuh ab gegen eine jehriges Kalbin Rint und vorspricht Jerig Allinger dem Juden zu nemlich 3 f 15 k solcheß auff zukünfftig Martinii zu bezahlen. T. Jerg Allinger.“

Rechtsstreitigkeiten

Wo diese Handelsbeziehungen ohne Störungen verliefen, erhielten sich keine Spuren. Indessen blieben die Lauffener den Händlern öfter etwas schuldig, oder die Händler drehten den Lauffenern altes und krankes Vieh an - das mündete schnell in Prozessen und Beleidigungen, die wiederum in Prozessen mündeten. Wenn daher die Beziehungen zwischen Lauffenern und Juden nicht glücklich erscheinen, so ist das eine optische Täuschung: Nur die negativen Seiten haben ihre Spuren hinterlassen. Es muss jedoch gesagt werden, dass es damals sehr viele Lauffener Bürger gab, die wesentlich häufiger vor Gericht erscheinen mussten, weil ihr Handeln keineswegs christlich war! Das Lauffener Gericht wurde bei Streitigkeiten öfter durch die Juden als durch ihre Lauffener Partner angerufen; die Entscheidungen gingen gleichmäßig zugunsten von Klägern und Beklagten aus, Benachteiligungen einer Seite sind nicht zu spüren; meist war die Schuld gegenseitig, mitunter legte sich ein Prozesshansel sogar selber herein, wenn er den Gang zum Gericht beschloss.

Schuldenregelungen

Am 22. April 1697 verklagte Jud Abraham von Horkheim den Johann Hofer, Beck in Ilsfeld, wegen einer Schuld von 18 f aus einem Kuhhandel; Hofer wiederum verklagte den Juden Isaac von Sontheim wegen einer schlechten Kuh. Isaac musste sie nach Urteil vom 15. Dezember 1698 schließlich wieder zurücknehmen. Am 17. Juni 1697 verlangte Jud David von Sontheim von dem Schafknecht Hans Jerg Hörner die Bezahlung einer Schuld von 42 f. Isaac von Sontheim stand auch am 1. Dezember 1698, zusammen mit seinem Tochtermann David, vor Gericht wegen des Hofer'schen Kuhhandels und einer Schuld des Schäfers Mattheis Hensinger von Ilsfeld in Höhe von 100 Reichstalern aus einem Wollkauf; letzter Fall zog sich noch ins nächste Jahr hinüber, wo Hensinger zur Zahlung verurteilt wurde. Am 7. Dezember 1699 hatte Isaac einen Prozess gegen den Rössleswirt Veit Contz wegen Pferdehandels, außerdem wegen Beleidigung durch Contz (s. unten). Am 14. Dezember 1699 verklagten Moses Jud von Rappenheimb (Rappenaу) den Wilhelm Ekert wegen einer Pferdekaufschuld von 11 Reichstalern; da das Pferd einen Schaden am rechten Hinterfuß hatte, der noch nicht kuriert war, sollte Moses das Pferd entweder zurücknehmen oder die Hälfte am Preis nachlassen. Am 2. Dezember 1700 verklagte Moses (diesmals „von Wimpfen“ genannt) Hans Basti Menold wegen einer Schuld von 25 f, Menold sollte in Raten zahlen. Da er sie nicht zahlte, wurde er am 7. Dezember 1702 deswegen wiederum verklagt. Moses hatte damals überhaupt Ärger mit der Lauffener Kundschaft: An diesem Tage verklagte er weitherin Wilhelm Ekert, weil der auch nicht zahlte; dann Caspar Eberbach wegen einer Pferdekaufschuld von 11 f, die dieser nicht zahlen wollte, weil das Pferd nach sieben Monaten „verreckht“ war - weshalb Moses auch nichts bekam - außerdem wegen Beleidigung; dann den Jacob Eberbach wegen einer Schuld von 27 f, die in Raten zu bezahlen war; und schließlich die Brüder Hans Jerg und Michel Eberbach wegen einer Pferdekaufschuld von 25 f 25 xr. Am 16. Februar 1702 verklagte Jud Nathan von Rappenaу den Wendel Umbach wegen eines Schuldenrests; Umbach weigerte sich zu zahlen, weil das Pferd „ritzig“ sei; er sollte vom Schultheiß von Meimsheim und dem Kleemeister darüber ein Zeugnis beibringen. Am 31. Mai 1703 verlangte Jud Isaac von Wimpfen von dem Schneider Hans Martin Eberbach die Zahlung von 20 f aus einem Pferdehandel; dieser durfte in Ratenbezahlen. Am 28. Juni 1703 verklagte Jud Imanuel von Sontheim den Hans Jacob Unfrid wegen einer Schuld von 15 f 15 xr; ebenso im Namen von Isaacs Witwe Jacob Saifensieder um 50 f und Hans Jerg Fueder um 14 f, sowie im eigenen Namen das Weib des Adam Burg um 15 f; in den beiden letzten Fällen wurde wegen Wuchers ein Viertel des Betrags gestrichen. An den Gerichtstagen 28. Juni und 15. November 1703 und 21. August 1704 trat Jud Simon von Horkheim vor Gericht gegen Hans Jacob Schweinlen wegen einer Schuld von 11 f 30 xr (Ratenzahlung) und Hans Jerg Hagmeiers Witwe wegen einer Restschuld. Da Simon die nicht bezahlte Kuh längst hätte abholen sollen, sie aber in der Zwischenzeit ohne der Hagmeierin Verschulden gestohlen worden war, musste der den Schaden allein tragen. Simon klagte auch gegen David Bentz, dem er einen „zepfige“ Kuh verkauft hatte. Da die Kuh nicht an dieser, dem Bentz bekannten Krankheit, sondern einer anderen eingegangen war, musste er Gewähr leisten. Weiterhin klagte er gegen Tobias Körber wegen eines Kaufs, was beigelegt

werden konnte, und gegen Wendel Umbach wegen einiger unterschlagener Felle, die er dem Umbach zum Gerben überlassen hatte. Jud Simon von Sontheim verklagte 1708 David Pfeilsticker wegen eines Pferdetauschs (Termine Ostern und Pfingsten); Jacob Schweinlen wegen 47 f 30 xr Schulden (Ratenzahlung); Tobias Körber wegen 15 f (Ratenzahlung) und Gabriel Mauk wegen 29 f 6 xr. Gegen Körber musste er 1711 wieder klagen; jener erhielt Ratenzahlung gestattet. Am 2. Juni klagte Simon gegen Ludwig Seybold wegen einer Schuld von 36 f, die in sechs Jahresraten abbezahlt werden durfte. Simon handelte auch mit Weinstein; in der Heiligenrechnung 1707/08 findet sich folgender Eintrag: „Einnemmen Gellt: Jud Simon von Sontheim hat den 25. Augusti Anno 1707 in dem Heyligen Keller auß 3 Faßen den Weinstein zu klopfen von Herrn Vogten die Erlaubnuß erhalten; unnd darvor bezahlt 8 f.“ Am Rande, von anderer Hand vermerkt: „Ist eine ohnverantwortliche Sach gewesen.“ Dabei befindet sich auch die Unterschrift „Simon Judt“ in lateinischer und hebräischer Schrift. Weitere Kläger aus Sontheim waren damals die Juden Mändlin/Mänlin (Immanuel) und Fäustlin. Mänlin klagte am 1. Dezember 1707 gegen Adam Molfinger, Hans Jacob Molfinger und Hans Steinlin wegen Pferdehandelsschulden; am 24. Mai 1708 gegen Kilian Hirschmüller, weil der Zahlungstermine nicht eingehalten hatte; am 8. November 1708 gegen Hirschmüller abermals und Adam Molfinger; am 24. Oktober 1709 zusammen mit Herz und Simon gegen Adam Pfeilsticker wegen 67 f Schulden; am 8. September 1712 gegen Hans Jerg Fueder, wobei er Zahlung binnen 14 Tagen versprochen bekam; am 22. September beklagte sein Knecht im Namen der Isaac'schen Witwe die Witwe Fueder (Hans Jerg Fueder war also in der Zwischenzeit verstorben) und Melchior Marx, sowie die Witwe Burg. Fäustlin klagte am 6. September 1708 wegen seines Sohnes und dieser selbst am 20. Dezember 1708 gegen Gabriel Contz wegen 10 f Schulden aus einem Pferdehandel; Contz musste wegen verspätet eingereichter Klage nicht zahlen. Aus Horkheim kamen Klagen von Jud Marx am 18. September 1710 gegen Jacob Allinger, der seit 4. November 1706 eine Schuld von sechs Gulden stehen hatte; er sollte sie nun bis Weihnachten bezahlen; von Löser am 10. Juni 1706 gegen den Klostermeier Christoph Kübner, die abgewiesen wurde, weil Löser keinen Schein vorweisen konnte; am 7. März 1708 gegen Michel Krauß wegen Kuhhandelsschuld, die zur Ernte abgetragen werden sollte; am 30. Oktober 1710 gegen Adam Burg wegen 14 f 10 xr seit 1708 bestehende Schulden, die bis Lichtmess 1711 abgetragen werden mussten.

Eine Liste gleichartiger Klagen lässt sich bis zum Ende der Epoche fortsetzen. Es sollen hier jedoch nur noch einige Besonderheiten erwähnt werden. So beklagte Jud Samuel von Horcken am 19. Dezember 1720 den Philipp Jäblin, dass ihn dieser für seine „Forderung à 1 f und ½ Scheffel Dinckhel dem vorigen amtl. Spruch gemäß nicht bezahlt, sondern ihme die Handschrift und das darauff gesetzte Decret durch sein Weib verreißen laßen“, wogegen Jäblin nur gestehen konnte, dass es sich so verhielt. Der „Beschaid“ lautete: „Der Jäblen soll gehalten seyn, den Juden gleichbalden um seine obige Forderung zu bezahlen, darneben seiner Unbescheidenheith halber 1 f, sein Weib aber, daß sie die Handschrift aigenmächtig verreißen, 42 xr gn. Herrschafft zur Straff erlegen, undt die dem Juden gegebenen Erbis (Erbsen) an seiner Forderung abziehen“.

Gegen Veith Moses erging am 7. Februar 1742 folgendes Urteil: „Weilen der Jud Mose Friderich Jäble mit keinnützer Waar hinterführet, gleichwol aber diser solche dem Juden nicht wie sich gebühret, in Zeiten heimgeschlagen, so solle derselbe dem Juden 8 f die Helffte uff den Herbst 1742 u. die andere auff ged. Termin 1743 zu bezahlen schuldig und gehalten seyn.“ Einen sich länger hinziehenden Prozess gab es 1772 gegen die Stuttgarter „Hoffactores“ Aaron und Elias Seeligmann, die wegen Salzhandels mit der Witwe des Handelsmanns Stüber zwei Jahre lang im Rechtsstreit lagen. Einmal wurden sie vom Gericht „ob contumaciam“⁶⁴ zu drei kleinen Frevelstrafen verurteilt, was sie 9 f 45 xr kostete. Die Klage des Schutzjuden Wolff Aaron von Freudental gegen Georg Adam Grob am 14. Januar 1773 war ein besonders eklatanter Fall von Rohrkrepierei: Aaron verlangte von Grob eine Restschuld von sechs Gulden, die Grob verweigerte. Er „liese sich vernehmen, der Jud habe ihme bei Erkauffung der Kuhe garantirt, daß die Kuhe erst 4-5 Kälber gehabt, es seye aber nun erwiesen, daß die Kuhe schon wenigstens das 10te Kalb gehabt, und die Hörner seyen deswegen gefäult gewesen, welches er binnen 3-4 Tagen gefunden habe, da er also hierdurch hingestellt seye, so wollte er bitten, den Juden mit seiner Forderung abzuweißen“. Der Bescheid lautete: „Da offenkundig erwiesen, daß der Grob von dem Juden hinterführet worden, so solle dem Juden statt der fordernden 6 f der Grob weiter nicht, als 2 f in instanti zu bezalen schuldig seyn“. Als Handelsmann Meiding dem Juden Itzig von Horkheim 1776 seine Schuld von 40 f nicht bezahlen wollte, wurde ihm die Bezahlung samt den Zinsen abverlangt, „um seiner Morosität willen aber (sollte) ihm ein Preßer, dem er täglich 24 xr zu zalen, eingelegt werden“! Sogar den Prozess zweier Juden gegeneinander musste 1741 das Lauffener Gericht verhandeln⁶⁵. In einer Schuldenangelegenheit des Bentheimer Schutzjuden Wolf Simon gegen den Freudentaler Juden Lazarus David zahlte Simon einen kleinen Frevel (3 f 5 xr), weil er während des Gerichts im Ärger gesagt hatte: „Wann einer fünf Bazen nemme, könne einer zu Stuttg. einen Befehl⁶⁶ bekommen.“

Natürlich ging es bei solchen Streitigkeiten nicht ohne Feindseligkeiten ab. Obwohl sich die Juden wohl hüteten, Beleidigungen auszustoßen oder von anderen zu provozieren, waren sie den Unmutsbekundungen ihrer Kunden ausgesetzt und mussten sich hin und wieder wehren. Das meiste werden sie aber wohl wortlos hinuntergeschluckt haben, um potenzielle Kunden nicht zu verärgern. Dazu drei Beispiele für nicht hinnehmbare Kränkungen. Am Gerichtstag vom 7. Dezember 1699 beklagte sich Jud Isaac von Sontheim gegen Veit Contz, mit dem er im Rechtsstreit wegen Schulden stand, „daß er ihn auf dem Rathhauß und alle Juden Lumpen titullirt, bitte umb deßen Abstraffung, habe sein Glaith⁶⁷ gelöst, hoffe nit, daß der Herzog denen Lumpen Glaith ertheile, oder der Teutsche Maister Lumpen under sich wohnen laße“⁶⁸. Contz gestand, gesagt zu haben, „die Juden seyen c. v.⁶⁹ beschißene Lumpen“. Er erhielt den Bescheid, es habe ihm „nit gebühret, so ohnbeschaiden wider die Juden zu reden und selbe Lumpen zu heißen, deßwegen derselbe gn. Herrschafft eine Schmachfrevel à 14 ⁷⁰ zu erlegen hatt“. In seiner Klagsache gegen Caspar Eberbach widerfuhr es dem Juden Moses von Wimpfen am 7. Dezember 1702, dass ihn dieser „schimpflich tractirt: Er solle ihne s. v. hinden hinein guckhen, item einen beschißenen Schelm, Hunds. etc. und anders geheießen“ hatte. Noch schimpflicher war dann aber der Bescheid: „Weil nichts erwiesen, so beruhets.“

Der merkwürdigste Fall dieser Art wurde am 10. Mai 1731 verhandelt. Das Gerichtsprotokoll vermeldet: „Manasse Jud von Sontheim bringt klagend vor, es haben jüngstens deß Ochsenwirths Prechten 2 Buben, namens Gottlieb Meyer und Sigmund Heinrich, ihme um deßwillen, weilen er das von einem andern Jüden hereingebrachte Vieh und in des Ochsenwirths Hoff getriebene Vieh wider hinauß und in deß Cronenwirths Hauß, allwo er schon die Stallung bestellt habe, zu treiben verlanget, ohne eine weitere Ursach sein in der Hand gehabtes spanische Röhrlein⁷¹ hinweggenommen, und dergestaltten beym Haar heraußgezogen, daß das Blut auß der Naßen von ihme geloffen und ihme dariber gantz wehe geworden, wie er dann in des Hirschwirths Hauß eine gute Weile verharren müßen, biß er sich wider erhohlt gehabt.“ „Die Buben erzehlten den Verlauff gantz anders, und zwar so, derjenige Jud, so das Vieh alhero gebracht, habe sich, ehe und bevor der Manasse gegenwärtig geweßen, bey ihrer Mutter, der Ochsenwirthin gemeldet und das Logiment bestellt, nachdeme derselbe schon einen Ochßen in den Stall gethan, habe jener, der Manasse, auß der Cronen herauß geruffen, und seye endlich selbs zu dem selben herüb gegangen, auf welches hin, als sie zuvor Hebräisch miteinander geredet, der frembde Jud, so zumalen den Manasse nicht können wollen, die Ochßen sampt dem Pferd wider aus dem Stall und Hoff herausgeführt, worüber sie den Manasse, weilen er daran schuld geweßen, bey den Haaren gezogen, der aber den einen Beclagten, Sigmund Heinrich, mit dem spanischen Rohr über die Hand geschlagen, daß er dato noch



Hochzeitsstein an der 1772 errichteten Alten Synagoge in Eppingen. (Er diene zum rituellen Zerbrechen eines Glases bei jüdischen Hochzeiten, ein heute noch gelebter Brauch. Die Hochzeitsgesellschaft ruft dabei „Masel tov“: Viel Glück! (Foto: Zabergäuverein)

den rothen Striemen, wo die Wunde geweßen, als zugeheilt, annoch vorgewießen, seye also offenbahr, daß er ihnen den Gast verführet.“ Manasse wollte „nichts von dem zuschlagen wißen, wohl aber mitdem frembden Juden geredet zu haben, daß er die Sach schon da bey der Cronen bestellt habe“, zugeben. So erfolgte der Bescheid: „weilen dem Juden Manasse von Sontheim nicht gebühret, dem Ochßenwirth die Gäste zu verführen, und also zu der Uneinigkeit Anlaß zu geben, als wird derselbe um eine Dorffs Frevel à 4 f, der Gottlieb Meyer aber, daß er demselben hierauf in die Haar gefallen, und ihne zur Gegenwöhr veranlaßt, gleichfalls um eine Dorffs Frevel à 4 f sträfflich angesehen.“

Die Eingliederung der Juden in Württemberg ab 1806

König Friedrich I. von Württemberg stand – vielleicht unter dem Einfluss von Napoleons Behandlung der Juden in Frankreich – der Judenemanzipation viel offener gegenüber als seine Beamten. Immerhin genossen die Juden im Königreich ab 1806 etwas mehr Rechte. Auf dem Wiener Kongress von 1814 versuchte Wilhelm von Humboldt immer noch erfolglos, das preußische Judenedikt von 1812 auf den Deutschen Bund auszudehnen. Süddeutsche Staaten und Hansestädte waren entschieden dagegen und nahmen den Juden ihre von Napoleon verfügten Rechte wieder. 1828 brachte das württembergische „Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen“ immerhin die Aufhebung des Schutzjudenverhältnisses, eine einheitliche Landesorganisation mit einer Oberkirchenbehörde, eine staatliche Konfessionsschule und Rabbiner- und Lehrerausbildung, Ab 1864 genossen Juden die Rechte der Angehörigen der christlichen Konfessionen. In der Reichsgesetzgebung nach 1871 wurde dies allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die Wahl von Juden in Ämter wie das des Gemeinderats oder ihre Mitgliedschaft in örtlichen Vereinen bezeugen das Vertrauen und den Respekt, die ihnen die Mehrheit der übrigen Bevölkerung entgegenbrachte. Erst die rassistisch begründete Judenfeindlichkeit des Kaiserreichs – es gab damals sogar eine Partei der „Antisemiten“ – und noch unmenschlicher die Arier-Rassenideologie des „Dritten Reiches“ unter der Naziherrschaft zerstörte erneut den Frieden und Zusammenhalt aller Deutschen. Bis zum grausamen Ende von Millionen deutscher und europäischer Juden in der Schoah.

Anmerkungen:

- 1 Heilbronner Urkundenbuch (HUB) I, S. 474-475, U 840, 1467 September 16. – Heilbronn 165, Hofgericht III 2. Or. Außen Adresse und Reste der beiden briefschließenden Siegel unter Papierdecke. – Nach den beiden folgenden Briefen hatte die Stadt gefordert, dass die Ächter zu Bönnigheim verboten und der Jude befriedigt werde, damit er nicht weiter dem Recht nachgehen müsse.
- 2 1467 (*donrstag nach exaltationis*) September 17. Ebd. Or.
- 3 Ohne Datum. – Heilbronn 254, Hohenlohe. Konzept auf der Rückseite eines Briefs der Stadt an Kraft von Hohenlohe.
- 4 HStA Stuttgart A 602 Nr 3842, 1493 August 3.
- 5 Das Herzogtum Württemberg bezeichnete seit Eberhard I. im Bart die Juden als ‚schädlich nagende Würm‘ und vertrieb sie, wo es konnte. Es musste aber kraft kaiserlicher Anordnung den Juden auf den Reichsstraßen den Durchzug, das so genannte „Judengeleit“ (noch im 18. Jahrhundert üblich), gestatten. Unter Begleitung eines christlichen Aufsehers, den sie selbst bezahlen mussten, durften sie im Herzogtum *eine* Nacht zuzubringen.

- 6 HStA Stuttgart A 44 U 1633, 1523 Februar 7.
- 7 HStA Stuttgart A 44 U 1545, 1527 Juli 11.
- 8 HStA Stuttgart A 44 U 1505, 1535 April 16.
- 9 HStA Stuttgart A 44 U 1599, 1539 April 11.
- 10 HStA Stuttgart A 44 U 697, 1542 Juli 5.
- 11 HStA Stuttgart A 44 U 1618, 1543 September 19.
- 12 HStA Stuttgart A 44 U 795, 1544 April 6.
- 13 Archiv Lauffen a. N. B 27-41 *Gerichtsprotokolle* (1697 1776)
- 14 StA Ludwigsburg B 287 Bü 258.
- 15 StA Ludwigsburg B 287 Bü 39.
- 16 StA Ludwigsburg B 287 Bü 39.
- 17 StA Ludwigsburg B 323 Bd. 1857, B 269 Bü 21a und 37.
- 18 StA Ludwigsburg B 342 g Bü 18.
- 19 StA Ludwigsburg B 287 Bü 46.
- 20 Siehe dazu: *Heimatsbuch Stockheim* 2008, S. 54-56.
- 21 1723 nahm Freiherr Johann Gottlob Zobel von Giebelstadt den Schutzjuden Seligmann Wolff aus Flehingen mit seiner aus sechs Haushaltungen bestehenden Familie in Freudental auf. Sie durften in dem heruntergekommenen herrschaftseigenen Neuen Bau (Judenschlösschen) sechs Wohnung herrichten, ebenso einen Betsaal einrichten und einen Friedhof im Alleenfeld anlegen. Weitere Aufnahme gestattete Wilhelmine Gräfin von Würben 1731 für 24 jüdische Familien. Seit dieser Zeit gab es auch einen Rabbiner am Ort. In ihrem Schutzbrief wurden den Juden relativ großzügige Rechte eingeräumt: sie durften 1735/38 eine Synagoge bauen, durch den damaligen Judenvorsteher David Ullmann 1770 erweitert als Bet- und Versammlungshaus, ihren Friedhof einzäunen, ein Frauenbad einrichten und einen Sabbat-Schlagbaum aufstellen. Im Ort hatten sie Anteil an Wasser, Weide und Holz. 1785 gab es in Freudental 50 jüdische Familien (243 Personen) gegenüber 271 evangelischen Einwohnern.
- 22 Archiv Pfaffenhofen B 519-524 *Gerichtsprotokolle* 1722-1798. (Siehe dazu Kies, Otfried, *Bilder aus Pfaffenhofens Vergangenheit* Band I, Pfaffenhofen 2012, S. 393-399.
- 23 Archiv Weiler (Pfaffenhofen) B 244-247 *Gerichtsprotokolle* (1754-1817). (Siehe dazu Kies, Otfried, *Bilder aus Pfaffenhofens Vergangenheit* Band II, Pfaffenhofen 2013, S. 346-351.
- 24 Hans Walther von Sternenfels, Aufzeichnungen 2, fol. 6^r.
- 25 Hans Walther von Sternenfels, Aufzeichnungen 1, fol 547^v.
- 26 Hans Walther von Sternenfels, Aufzeichnungen 2, fol 666, 667^r.
- 27 Hans Walther von Sternenfels, Aufzeichnungen 2, fol 669^v.
- 28 Hans Walther von Sternenfels, Aufzeichnungen 2, fol 2038a. - *hinder kain Juden kommen* = von keinem Juden abhängig oder ihm etwas schuldig werden.
- 29 Hans Walther von Sternenfels, Aufzeichnungen 2, fol 13a.
- 30 HStA Stuttgart A 439 L Bü 49, 1749 Juli 4 Stuttgart.
- 31 HStA Stuttgart A 439 L Bü 37, Stuttgart 1754 Juli 30.
- 32 HStA Stuttgart A 439 L Bü 24, 1762 – 1765.
- 33 HStA Stuttgart A 439 L Bü 25, 1764 – 1768.
- 34 HStA Stuttgart A 439 L Bü 42, 1767 Apr. 21
- 35 HStA Stuttgart A 439 L Bü 39, 1772.
- 36 HStA Stuttgart A 213 Bü 5787, 1781-1787.
- 37 HStA Stuttgart A 439 L Bü 35, 1776.
- 38 HStA Stuttgart A 439 L Bü 33, 1770 April 11 Stuttgart.
- 39 HStA Stuttgart A 439 L Bü 34, 1770.
- 40 HStA Stuttgart A 213 Bü 5787, 1781-1787.
- 41 HStA Stuttgart A 439 L Bü 46, 1787 Nov. - Dez.
- 42 HStA Stuttgart A 439 L Bü 43, 1782 Jani 2 Stuttgart.
- 43 HStA Stuttgart A 439 L Bü 44, 1783 Sept. 19 Stuttgart.
- 44 HStA Stuttgart A 439 L Bü 47, 1799.
- 45 HStA Stuttgart A 439 L Bü 36. *Bittschreiben der Gemeinde Zaberfeld*, 1801 Sept. 1.

- 46 Grimme musste von seinem Herrn, Graf Stadion, abgesetzt werden, weil Grimmes antiprotestantische Haltung einen Aufstand im gänzlich protestantischen Bönningheim verursacht hatte. Er musste sich auf die von ihm für seine Frau gebaute Katharinenpläzier zurückziehen.
- 47 lat. *solemnissimè* – feierlichst.
- 48 *Controvers* – Meinungsverschiedenheit, Auseinandersetzung, hier einfach Hetze gegen die einheimische Konfession. Das war schon deswegen taktlos, unchristlich und überdies dumm, weil die Kapuziner auf Michaelsberg vom Wohlwollen der Einheimischen abhängig waren, wie auch dieser Text selber erkennen lässt.
- 49 Michaelsberg Hausarchiv: Hauschronik, Faszikel 2. 1740, Jahrgang 1741.
- 50 Heimatbuch Brackenheim, S. 59.
- 51 HStAS A 4 Bü 41, Esslingen 1280, Mai 29; Abdruck WUB XIII, S. 541-545.
- 52 AH B 212, 1802 März 10.
- 53 Am linken Arm (und der Stirn) tragen gläubige Juden an Wochentagen beim Morgengebet die Gebetsriemen („t’filin“) zum Zeichen, dass sie Gott mit Herz und Kopf ergeben sind.
- 54 „Hurlenzer“, von jüd. „orel-Nichtisraelit, lez-Spötter“.
- 55 getaufter Jude (mit dem Beigeschmack des treulosen Apostaten).
- 56 „gerutscht“.
- 57 AH B 211, 1785 Oktober 11.
- 58 Goldmünze im Wert von sechs Talern.
- 59 AH B 282 KKP 1800.
- 60 Am 14. Januar 1798 wurde vom Hausener Gericht beschlossen, „das alle Samstag jeder vor seinem Hauß: die Strassen butzen solle, wo alle Samstag durch den Feldschitzen fisetirt wird, und vor jedes Mahl 15 x Fleken Straff angesetzt und dem Feldschitz ein Drittel zugestellt“ wird. AH B 212, 1798 Januar 14.
- 61 PFAH Pfarrkonventsprotokoll 1861.
- 62 Archiv Lauffen am Neckar B 27-55.
- 63 Archiv Lauffen am Neckar B 747.
- 64 wegen Missachtung des Gerichts; Nichterscheinen vor Gericht.
- 65 Normalerweise verhandelten Juden ihre Rechtssachen vor einem Rabbinatsgericht.
- 66 (günstigen) Bescheid.
- 67 Das Judengeleit war eine Gebühr, die die jüdischen Händler für die Erlaubnis, im Herzogtum Handel zu treiben, an den „Zollbereiter“ zu zahlen hatten.
- 68 In Württemberg waren Juden seit 1495 nicht wohnberechtigt; der Deutschorden in Sontheim, Horkheim und Talheim, auch die Reichsritterschaft in Talheim und Zaberfeld, ließ einzelne, zahlenmäßig begrenzte Judenfamilien zu, weil deren Schutzgelder eine willkommene Einnahmequelle waren.
- 69 mit Verlaub gesagt.
- 70 Schilling.
- 71 Meerrohrstecken.